



Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 17

Jahrgang 2012

10. September 2012

INHALT

Tag		Seite
02.08.2012	Richtlinie zur Zahlung von Forschungs- und Lehrzulagen (3.10.03.03)	228

Herausgeber:
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

3.10.03.03 Richtlinie zur Zahlung von Forschungs- und Lehrzulagen vom 2. August 2012

Präsidiumsbeschluss vom 02.08.2012

Bei der Forschungs- und Lehrzulage handelt es sich um die Zahlung einer Zulage, die üblicherweise nicht durch die Berufungs- und BleibeLeistungsbezüge bzw. besonderen Leistungsbezüge abgedeckt ist. Die Zahlung der Forschungs- und Lehrzulage basiert auf der Vereinbarung eines Vertrages mit einem privaten Dritten, in dem sich der Hochschullehrer die Zahlung einer Forschungs- oder Lehrzulage persönlich vorbehält.

Aus diesem Grund hat das Präsidium entschieden, sich die Schlusszeichnung dieser Verträge vorzubehalten. Der Präsident/die Präsidentin ist ermächtigt, die Verträge dann zu unterzeichnen, wenn die nachstehenden Kriterien erfüllt sind.

Der oder die Antragsteller/-in haben die Zahlung einer Forschungs- und Lehrzulage auf dem dafür vorgesehenen [Vordruck](#) (Personal „Antrag Forschungs- und Lehrzulage“) anzuzeigen. Das Projekt darf erst begonnen werden, wenn der Präsident/die Präsidentin die Vereinbarung unterzeichnet hat.

Aufgrund der Vorgaben des § 35 Bundesbesoldungsgesetz, des § 2 a) Niedersächsisches Besoldungsgesetz, § 6 Hochschulleistungsbezügeverordnung sowie der seitens der Technischen Universität ergangenen Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sind ergänzende Bestimmungen des Präsidiums notwendig geworden, um zu einer abschließenden Entscheidung über die Anträge zur Zahlung von Forschungs- und Lehrzulagen zu kommen.

Im Einzelnen müssen für die Gewährung der Zahlung von Forschungs- und Lehrzulagen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Professorin/der Professor, die/der nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet wird, wirbt Mittel für Forschungs- und Lehrvorhaben im Hauptamt ein.
2. Die Forschungs- und Lehrzulage kann der Professorin/dem Professor nur gewährt werden, wenn es sich tatsächlich um Forschungsprojekte handelt (damit sind Projekte, die sich auf die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse beschränken von der Gewährung einer Forschungszulage ausgeschlossen. Ergänzend gelten hier die steuerlichen Abgrenzungskriterien).
3. Das Projekt wird auch im Verhältnis zum Auftraggeber unter der Verantwortung der einwerbenden Professorin/des einwerbenden Professors durchgeführt. Die Forschungszulage wird nur gewährt, wenn der Professor/die Professorin in die Abwicklung des Projektes einen eigenen persönlichen Beitrag einbringt, der

sichtbar und nachweisbar ist. Der Nachweis erfolgt über die Arbeitsaufzeichnungen im Rahmen der Trennungsrechnung und darf an der Gesamtpersonalleistung des Projektes ohne wissenschaftliche Hilfskräfte bzw. nicht-wissenschaftliches Personal einen erkennbaren und nennenswerten Anteil nicht unterschreiten.

4. Eine Forschungs- oder Lehrzulage kann nur genehmigt werden, wenn in dem Vertrag für das entsprechende Auftragsprojekt folgende Angaben enthalten sind:

„Aus dem Entgelt kann eine Forschungs- (Lehr-)Zulage gemäß § 35 Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Hochschulleistungsbezügeverordnung für Professor/-in . . . in Höhe von . . . der Auftragssumme für die Laufzeit des Projektes gezahlt werden, wenn das Präsidium zustimmt.“

Bei dem Drittmittelgeber handelt es sich dann um einen privaten Dritten, wenn die Mittel nicht aus öffentlichen Haushalten finanziert werden. Hier gilt als Abgrenzungskriterium § 1 a) Niedersächsisches Beamtengesetz.

5. Drittmittel sind ausreichend, wenn sowohl die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens als auch die Forschungs- und Lehrzulage selbst abgedeckt sind. Es gelten die Grundlagen der Vollkostenrechnung. Hierzu wird auf Nr. 5.1 der Richtlinie zur Verwaltung von Drittmitteln vom 18. Juni 2009, Mitt. TUC S. 180, verwiesen. Sollten die Kosten nicht gedeckt sein, geht dies zu Lasten der Professorin/des Professors.

6. Sämtliche Forschungs- und Lehrzulagen der Professorin/ des Professors innerhalb eines Kalenderjahres einer Professorin/eines Professors (W2 oder W3) dürfen die Höhe des Jahresendgrundgehaltes nicht übersteigen. Darüber hinaus sind keine weiteren Zahlungen dieser Kategorie möglich.

Zu den vorgenannten Voraussetzungen ergeben sich folgende Hinweise:

1. Der Drittmittelgeber muss die für die Forschungs- oder Lehrzulage bestimmten Mittel ausdrücklich für diesen Zweck widmen. Die hierfür notwendige Willenserklärung des Drittmittelgebers soll bereits im Rahmen der Verhandlung abgeprochen sein und muss im Drittmittelvertrag dokumentiert werden. Die Technische Universität Clausthal nutzt die besoldungsrechtlichen Änderungen auch als Gestaltungsspielraum für die Bestimmungen zur Zahlung von Forschungs- und Lehrzulagen.

2. Das Prinzip der Deckung aller Kosten einschließlich der Zulagenbeträge erlaubt in der Regel eine Auszahlung erst nach Abrechnung des Drittmittelvorhabens. Aufgrund der internen Regelung an der Hochschule erfolgt die Zahlung monatlich mit Beginn des Vorhabens. Sollte nach Abschluss des Vorhabens eine Deckungslücke im Vorhaben festgestellt werden, geht dieser Betrag zulasten der Professorin/des Professors und führt zur Rückzahlung des fehlenden Betrages aus dem Anteil der Forschungs- oder Lehrzulage (s. Erklärung zum Antrag).

3. Eine besondere Leistungszulage kann für die Einwerbung dieser Drittmittel nicht gezahlt werden.

4. Die eingeworbene Summe geht vollständig, das heißt inklusive der Mittel für die Zulage, in die Anrechnung der eingeworbenen Drittmittel.
5. Die vom Drittmittelgeber bestimmte Forschungszulage wird in der Vollkostenrechnung bei der Projektkalkulation separat ausgewiesen und erhöht somit die Gesamtkosten des Projekts. Bei Abschluss des Vertrages zwischen der Technischen Universität Clausthal und dem Drittmittelgeber hat die Professorin/der Professor keine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht, das heißt er/ sie ist ausschließlich zeichnungsberechtigt für die verantwortliche Projektleitung und die wissenschaftliche Abwicklung, nicht jedoch für die Vertretung in Vertragsangelegenheiten, die beim Präsidenten oder der Präsidentin liegt.
6. Die eingeworbene Summe geht ohne die Mittel der Forschungszulage in die Kennzahl der Drittmittel (MAIKE) für die Mittelverteilung.
7. Für die Zahlung einer Lehrzulage wird der Anteil der Lehrverpflichtungen nicht auf das Lehrdeputat aus der Regellehrverpflichtung angerechnet.